

Insolvenzeröffnungsverfahren in Österreich aus rechtsvergleichender Perspektive

*Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser
Karl-Franzens-Universität Graz*

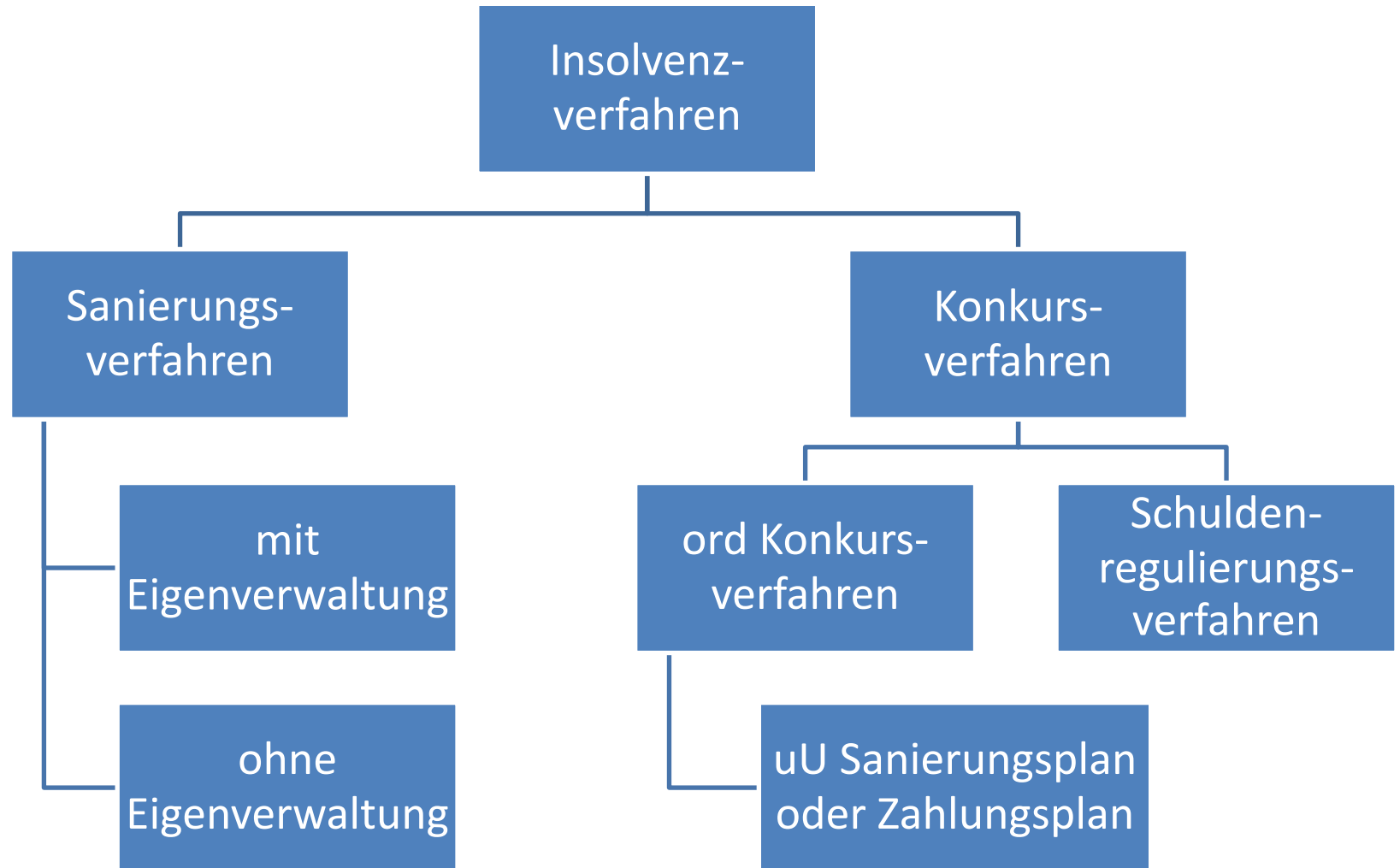
Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln
4. 12. 2018



Zentrale Aspekte

- Insolvenzeröffnungsantrag
 - Schuldnerantrag
 - Gläubigerantrag
- Zuständigkeitsprüfung
- Insolvenz-Entgelt
- Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters

Insolvenzverfahren in Österreich



Sanierungsverfahren

- **ohne Eigenverwaltung**
 - Sanierungsplan (Mindestquote 20 %)
- **mit Eigenverwaltung**
 - Sanierungsplan (Mindestquote 30 %)
- nur auf Schuldnerantrag
- bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit möglich
- vor Eröffnung muss zulässiger Sanierungsplan vorliegen
- absolute Verwertungssperre gem. § 168 Abs. 2 IO
- Sanierungsverfahren mit EV: zusätzliche Erfordernisse des § 169 IO

Schuldnerantrag I

- **Antragspflicht (§ 69 Abs. 2 IO)**
 - ohne schuldhaftes Zögern
 - spätestens 60 (120) Tage ab Eintritt materieller Insolvenz
 - gilt für natürliche Personen, gesetzliche Vertreter, unbeschränkt haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, organschaftliche Vertreter juristischer Personen, ggf. auch Mehrheitsgesellschafter
 - keine schuldhafte Verzögerung bei sorgfältig betriebenen Sanierungsversuchen
 - bei verspäteter Antragstellung zivilrechtliche Haftungsrisiken

Schuldnerantrag II

- **Verfahren**
 - kurze Dauer (meist ein Tag)
 - § 69 Abs. 1: „sofort zu eröffnen“
 - materielle Insolvenz muss nicht bescheinigt werden, keine amtswegigen Nachforschungen
 - Erhebungen nur bei Bedenken bzw. bei fehlenden oder nicht ausreichenden Angaben
 - Ausnahme § 69 Abs. 4 IO
 - kein Gerichtstermin („Tagsatzung“) vor Eröffnung
 - Immer amtswegig zu prüfen: Insolvenzfähigkeit, Antragslegitimation, inländische Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, kostendeckendes Vermögen
 - längere Dauer ggf. bei Sanierungsverfahren

Gläubigerantrag I

- **Inhalt (§ 70 IO)**
 - Bescheinigung einer (wenngleich nicht fälligen) Insolvenzforderung
 - strenger Maßstab bei untitulierten Forderungen
 - Bescheinigung materieller Insolvenz
 - durchwegs nur Zahlungsunfähigkeit
 - ab 1.1.2019 elektronische Einsichtnahme in Geschäftsbeihilfe des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§§ 427 ff. EO)
 - Angaben zur Zuständigkeit
 - Antragsrücknahme bzw Befriedigung der Forderung irrelevant (§ 70 Abs. 4 IO)

Gläubigerantrag II

- **Verfahren**
 - Immer amtswegig zu prüfen:
Insolvenzfähigkeit, inländische Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, kostendeckendes Vermögen
 - umfassende Prüfpflicht betreffend
Insolvenzforderung und materielle Insolvenz
 - rechtliches Gehör des Schuldners
 - i.d.R. Anberaumung eines Gerichtstermins („Tagsatzung“) zur Prüfung der Insolvenzvoraussetzungen
 - Dauer u.U. mehrere Monate

Insolvenz-Entgelt

- geregelt im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) BGBl 1977/324
- Zweck: Abfederung des potentiellen Entgeltverlusts der AN durch öffentliche Garantieeinrichtung = Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)
- Sicherungsgrenzen
- Finanzierung über AG-Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- zeitliche 6-Monats-Grenze (§ 3a IESG)
- § 7 Abs. 6a IESG: Pfändung, Verpfändung oder Zession zur Vorfinanzierung dem IEF gegenüber unwirksam
- kein Vorschuss

Zuständigkeit I

- **Prüfung**

- unbeschränktes materielles Prüfungsrecht
- nach h.A. Amtsermittlungspflicht
- § 69 Abs. 1 Satz 3 IO: Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit ist zu begründen
- § 254 Abs. 5 IO: Untersuchungsgrundsatz (vgl. auch § 252 IO i.V.m. § 41 Abs. 3 JN)
- Erhebungsmöglichkeiten
 - Firmenbuchauszug, Vollzugsberichte, Einvernahme von Geschäftsführern bzw Arbeitnehmern, Auskünfte des Finanzamts, der Wirtschaftskammer, der Sozialversicherungsträger, des Zentralgewerberegisters ...

Zuständigkeit II

- **Internationale Zuständigkeit**
 - Art 4 Abs. 1 EuInsVO
 - amtswegige Prüfung
 - Untersuchungsgrundsatz
 - nach zutreffender Ansicht in jedem Fall amtswegige Prüfmaßnahmen
 - keine festen Prüfvorgänge

Zuständigkeit III

- **Internationale Zuständigkeit**
 - COMI
 - Gesellschaften und juristische Personen
 - Inlandssitz
 - Interessenmittelpunkt nach EuGH-Rsp.
 - gewerblich bzw. freiberuflich tätige Schuldner
 - Unternehmereigenschaft
 - Hauptniederlassung im Inland
 - Verbraucher
 - keine Unternehmereigenschaft
 - gewöhnlicher Aufenthalt
 - internationale Zuständigkeit für Sekundär- und Partikularinsolvenzverfahren
 - amtswegige Prüfung auch betreffend Niederlassung
 - Abgabe der Gründe im Eröffnungsbeschluss

Verwalterbestellung - Besonderheiten I

- **tendenziell kurze Eröffnungsverfahren**
 - kein Raum für komplexe Abläufe i.Z.m. Verwalterauswahl
- **Verwalterbestellung ist Richtersache**
 - Gläubiger und Schuldner sind in Verwalterbestellung nicht eingebunden
 - allenfalls Bekämpfung des Bestellungsbeschlusses möglich
 - OGH 8 Ob 75/15k = ZIK 2015/307, 231
 - CO 1868: Gläubigerdominanz
 - KO 1914 und seit IO 2010: unabhängiger Insolvenzrichter wählt die unabhängigen Organe des Insolvenzverfahrens aus (Insolvenzverwalter, Gläubigerausschuss)
 - keine „Abwahl“ durch Gläubiger
 - kein Anhörungsrecht der Gläubiger und des Schuldners vor Bestellung

Verwalterbestellung - Besonderheiten II

- **Spezialisierung der Insolvenzrichter**
 - Unternehmerinsolvenzen bei den Landesgerichten (in Wien beim HG Wien) konzentriert (§§ 63 Abs. 1, 64 IO)
 - Spezialabteilungen
 - in Unternehmerinsolvenzverfahren sind durchwegs erfahrene Insolvenzrichter tätig
 - Richterzuständigkeit für gesamtes Insolvenzverfahren

Verwalterbestellung - Besonderheiten III

- **Institutionalisierte Gläubigervertretung**
 - seit dem 19. Jh. Vertretung durch Gläubigerschutzverbände
 - derzeit 4 (KSV, AKV, ISA und ÖCV)
 - mit Verordnung des BMJ bevorrechtet (§ 266 IO)
 - Kostenersatzanspruch an Masse (§ 87 a IO)
 - laufende Qualitätskontrolle der Insolvenzabwicklung

Bestellungsvoraussetzungen I

- **Positive Bestellungsvoraussetzungen**
 - **§§ 80, 80 a IO**
 - betreffen Fähigkeit des Insolvenzverwalters
 - **allgemeine Bestellungsvoraussetzungen**
 - Insolvenzverwalter muss unbescholten, verlässlich und geschäftskundig sein und Kenntnisse im Insolvenzwesen haben (§ 80 Abs. 2 IO)

Bestellungsvoraussetzungen II

- **Positive Bestellungsvoraussetzungen**
 - **besondere Bestellungsvoraussetzungen**
 - ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft oder erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens
 - bei Verfahren von wirtschaftlicher Bedeutung „eine im Insolvenzwesen besonders erfahrene Person“
 - weitere Kriterien
 - besondere Kenntnisse, insbesondere der Betriebswirtschaft sowie des Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrechts
 - bisherige Tätigkeit als Insolvenzverwalter
 - Berufserfahrung
 - Insolvenzverwalter muss zügige Durchführung des Insolvenzverfahrens gewährleisten
 - hinreichende Kanzleiorganisation, zeitgemäße technische Ausstattung, Belastung mit anderen anhängigen Insolvenzverfahren

Bestellungsvoraussetzungen III

- **Negative Bestellungsvoraussetzungen**
 - **§ 80 b IO**
 - Unabhängigkeit von Schuldner und Gläubigern
 - absoluter Ausschlussgrund: Stellung als naher Angehöriger oder als Konkurrent des Schuldners (§ 80 b Abs. 1 IO)
 - andere „Umstände, die geeignet sind, seine Unabhängigkeit des in Zweifel zu ziehen, hat Insolvenzverwalter unverzüglich dem Gericht anzuzeigen (§ 80 b Abs. 2 IO)
 - Vertretung oder Beratung des Schuldners, seiner Organe oder der nahen Angehörigen aktuell oder in den letzten fünf Jahren
 - aktuelle Vertretung oder Beratung eines Gläubigers
 - Vertretung oder Beratung eines Gläubigers gegen den Schuldner aktuell oder in den letzten drei Jahren
 - Vertretung oder Beratung eines unmittelbaren Konkurrenten des Schuldners oder eines vom Insolvenzverfahren wesentlich Betroffenen

Bestellungspraxis I

- ganz überwiegend **Rechtsanwälte**
- auch **juristische Personen** als Insolvenzverwalter
- Instrumentarium des Insolvenzverwalterstellvertreters und der besonderen Verwalter (§§ 85, 86 IO)
- **Insolvenzverwalterliste** (§ 269 IO)
 - seit Ins-Nov 2002
 - allgemein zugängliche Datenbank beim OLG Linz
 - an der Insolvenzverwaltung interessierte Personen tragen sich selbst ein
 - Angaben jederzeit abänderbar
 - keine inhaltliche Überprüfung
 - aktuell 1.295 Eintragungen (11.9.2018)
 - zwar keine Bindung des Insolvenzgerichts an Liste; Bestellung nicht „gelisteter“ Bewerber in der Praxis aber nur in Ausnahmesituationen (vgl. § 80a Abs. 3 IO)

Bestellungspraxis II

- bei den meisten Gerichten **eher weiter Kreis der bestellten Verwalter**
 - ausreichend großer Verwalterpool
 - Nachwuchspflege
- **Praxis**
 - telefonische Verständigung samt Einholung einer Stellungnahme zur Unabhängigkeit
 - Probleme, wenn sich im Laufe des Verfahrens Bedenken an Unabhängigkeit ergeben
→ Bestellung eines besonderen Verwalters oder Enthebung

Zentrale Aspekte

- gesetzlicher Eignungskatalog
- Insolvenzverwalterliste
- Insolvenzrichter als Spezialisten
- Rückmeldung durch professionelle Gläubigervertreter
- Effizienz
- Regelung funktioniert in Praxis gut - kaum Rechtsmittelentscheidungen bzw. Kritik

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

bettina.nunner@uni-graz.at